

Ketzerbachtaler Gemeindeblatt



mit den Ortsteilen: Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain

Jahrgang 14

Ausgabe: 11/07

erscheint am: 15.11.2007

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Leser des Ketzerbachtaler Gemeindeblattes,

Der Klosterbezirk Altzella ist mit seinem Konzept in das LEADER - Gebiet des Freistaates Sachsen aufgenommen worden. Damit erhält auch die Gemeinde Ketzerbachtal eine andere Förderdimension. Zukünftig liegt der Schwerpunkt nicht mehr auf der Entwicklung einzelner Dörfer, sondern auf der regionalen Zusammenarbeit.

Der neue „Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER) zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zu erhöhen, eine nachhaltige Verbesserung der Umwelt und der Landwirtschaft zu unterstützen sowie die Lebensqualität der Menschen im ländlichen Raum und die Bedingungen der ländlichen Wirtschaft weiter zu verbessern. Zusätzlich unterstützt der ELER das mehrfach pilothaft erprobte LEADER-Prinzip (LEADER - Liaison Entre Actions de Développement de l' Economie Rurale - Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Räume). Mit 33 Regionen stellte sich fast flächendeckend der ländliche Raum Sachsens dieser Herausforderung. Ein Gutachterteam bewertete ab Juli 2007 die Konzepte nach vorgegebenen Kriterien. 12 Regionen erreichten den Status eines LEADER-Gebietes und darunter gehören der Klosterbezirk Altzella und

auch die Lommatzcher Pflege. Aus den Händen des neuen Staatsministers für Umwelt und Landwirtschaft, Prof. Dr. Roland Wöllner und der sächsischen Weinprinzessin, Antje Leuschner erhielt am 18. Oktober auch unter anderen eine Abordnung des Klosterbezirk Altzella die Ernennungsurkunde. LEADER-Gebiete erhalten eine je nach Förderrichtlinie bis zu 85%ige Förderung. Neu ist hierbei aber auch, dass die Mehrwertsteuer nicht mehr förderfähig ist.

422 Millionen Euro für sieben Jahre und 33 Regionen bedeutet für den Klosterbezirk Altzella etwa 2 Millionen Euro Fördergelder im Jahr. Ich bin etwas skeptisch, ob die Fördermittel ausreichen, denn es soll darüber auch die Infrastruktur, wie beispielsweise der Straßenbau, gefördert werden.

Denn zum Klosterbezirk Altzella gehören vier Städte und fünf Gemeinden sowie drei Partnergemeinden, die Teile der vier Landkreise Döbeln, Meißen, Freiberg und Mittweida umfassen. In dem Gebiet leben 55986 Einwohner auf einer Fläche von 459,78 km². Hier wird es in den jeweiligen Auswahlgremien bestimmt zu heißen Diskussionen kommen.

Ich bin aber guter Hoffnung, dass in der Gemeinde Ketzerbachtal damit vieles geschaffen werden kann.

Wichtige Informationen:

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters nach Vereinbarung

Telefon:	035246 8500
Fax:	035246 85011
E-Mail:	gemeinde@ ketzerbachtal.de
Internet:	www.ketzerbachtal.de

■ Anmeldung zur Fäkalienabfuhr:

Fa. Bergzog Kanalreinigungs GmbH
OT Goselitz, Gutsweg 2
04720 Zschaitz – Ottewig
Telefon: 034324 22088

■ Havarieanmeldung Trinkwasser:

Telefon: 035246 5150
außerhalb
der Dienstzeit: 0171 3776017

■ Meldung von Gasgeruch und Gasstörungen:

Kostenlose Hotline
Telefon: 0800 7879000



(Fotos von der Auszeichnungsveranstaltung am 18.10.2007 in Lommatzsch)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

■ Gefasste Beschlüsse des Technischen Ausschusses in seiner Sitzung vom 11.10.2007:

Beschluss-Nr. 128-26/07

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Antrag zur Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf dem Flurstück Nr. 22 der Gemarkung Mutzschwitz, vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen. Eventuell auf dem Grundstück vorhandene Medien sind auf Kosten des Bauherren umzuverlegen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen; - einstimmig -

Beschluss-Nr. 129-26/07

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Antrag zur Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf dem Flurstück Nr. 3/1 der Gemarkung Niedergruna. Die Einleitgenehmigung in den öffentlichen Kanal kann erteilt werden. Eventuell auf dem Grundstück vorhandene Medien sind auf Kosten des Bauherren umzuverlegen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen; - einstimmig -

Beschluss-Nr. 130-26/07

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Antrag zur Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf dem Flurstück Nr. 62/2 der Gemarkung Rüsseina. Die Einleitgenehmigung in den öffentlichen Kanal kann erteilt werden. Eventuell auf dem Grundstück vorhandene Medien sind auf Kosten des Bauherren umzuverlegen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen; - einstimmig -

Beschluss-Nr. 131-26/07

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Antrag zur Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf dem Flurstück Nr. 1/1 der Gemarkung Höfgen. Die Einleitgenehmigung in den öffentlichen Kanal kann erteilt werden. Eventuell auf dem Grundstück vorhandene Medien sind auf Kosten des Bauherren umzuverlegen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen; - einstimmig -

Beschluss-Nr. 132-26/07

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Antrag zum Weiterbetrieb der vorhandenen teilbiologischen 3-Kammer- Kleinkläranlage auf dem Flurstück Nr. 21 der Gemarkung Mutzschwitz, vorbehaltlich der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Meißen. Eventuell auf dem Grundstück vorhandene Medien sind auf Kosten des Bauherren umzuverlegen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen; - einstimmig -

■ Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 08.11.2007:

Beschluss-Nr. 340-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Bioenergiesystem „Lommatzcher Pflege“ - Biogasanlagenstandort Leuben-Schleinitz“ wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen; 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 341-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt im Haushaltsplan des Jahres 2008 die Kosten für die Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Gewässer

2. Ordnung im Gemeindegebiet in Höhe von 50.625,00 EUR einzustellen. Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Beschluss-Nr. 342-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Organisation und Durchführung des kommunalen Winterdienstes 2007/2008 gemäß der beiliegenden Anlagen „Organisation und Durchführung des kommunalen Winterdienstes 2007/2008“ und „Räum- und Streuplan der Gemeinde Ketzerbachtal für den Winterdienstseinsatz 2007/2008“.

Diese Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses. Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Beschluss-Nr. 343-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt für den Bereich der Abwasserbeseitigung folgende Zinssätze für die Berechnung der Abschreibung und der Verzinsung des Anlagekapitals ab 01.01.2008:

Verzinsung des Anlagekapitals: 5,50 %

Abschreibung des baulichen Teiles: 2,00 % (50 Jahre)

Abschreibung des maschinellen Teiles: 8,00 % (12 Jahre)

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Beschluss-Nr. 344-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hebt den Beschluss vom 7. Juni 2007, Beschluss-Nr. 287-33/07 „Bestätigung der Gebührenkalkulation für Abwasser, welches in einer zentralen Kläranlage gereinigt wird, für den Kalkulationszeitraum 2007 bis 2011“, aufgrund der neu festgelegten kalkulatorischen Verzinsung von 5,5 % auf. Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Beschluss-Nr. 345-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal bestätigt die von der Verwaltung für den Kalkulationszeitraum 2007 bis 2011 erarbeitete Gebührenkalkulation für Abwasser, welches in einer zentralen Kläranlage gereinigt wird. Die Gebührenkalkulation 2007 bis 2011 ist Anlage zu diesem Beschluss.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Beschluss-Nr. 346-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal bestätigt die von der Verwaltung für den Kalkulationszeitraum 2007 bis 2011 erarbeitete Gebührenkalkulation für Abwasser, welches in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind. Die Gebührenkalkulation 2007 bis 2011 ist Anlage zu diesem Beschluss.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Beschluss-Nr. 347-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ketzerbachtal - Abwassergebührensatzung -. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Beschluss-Nr. 348-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB, DSchG und § 25 SächsWG für das Flurstück 54 der Gemarkung Starbach nicht besteht.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Beschluss-Nr. 349-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB und § 25 SächsWG für die Flurstücke 77, 87, 88, 91, 126 und 127 der Gemarkung Raußnitz nicht besteht.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Beschluss-Nr. 350-37/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat bezüglich des Entwurfes des Bebauungsplanes „ehem. Schmiedewerk Goldbornstraße“ der Stadt Roßwein keinerlei Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ketzerbachtal- Abwassergebührensatzung -

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 146) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal am 8. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ketzerbachtal - Abwassergebührensatzung - vom 04.05.1995, geändert durch die Satzungen vom 07.09.1995, 10.06.1999, 04.10.2001, 08.11.2002 und 05.11.2004 wird wie folgt geändert:

II. Teil - Abwassergebühren

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

§ 7 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m² Abwasser

2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind: 1,90 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hinweis:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Raußnitz, den 09.11.2007

Grübler
Bürgermeister

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Zusteller/in für Ketzerbachtaler Gemeindeblatt gesucht

Die Gemeinde Ketzerbachtal sucht ab sofort eine/n Zusteller/in für das Ketzerbachtaler Gemeindeblatt für die Ortsteile Gallschütz, Schrebitz und Zetta.

Interessenten melden sich bitte im Sekretariat der Gemeindeverwaltung.

Bedarfsmitteilung an Plätzen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ketzerbachtal ab Januar 2008 bis Juni 2009

Wir bitten die Eltern unserer Gemeinde, deren Kinder momentan keine Kindereinrichtung der Gemeinde Ketzerbachtal besuchen, sich bei Bedarf eines Kinderrippen- bzw. Kindergartenplatzes oder Hortplatzes im v. g. Zeitraum bis zum 14. Dezember 2007 schriftlich (auch per Mail: gemeinde@ketzerbachtal.de) unter Angabe von:

- Name und Adresse
- Geburtsdatum des Kindes
- Termin der Aufnahme in die Kindereinrichtung
- Betreuungszeit (halbtags, 6 Stunden, ganztags)

in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, OT Raußnitz Rittergut 1, 01623 Ketzerbachtal zu melden.

Eltern, deren Kinder bereits die Einrichtungen besuchen, bitten wir, uns ebenfalls bis zum **14. Dezember 2007** mitzuteilen, ob in dem Zeitraum **von Januar 2008 bis Juni 2009** Änderungen in der Betreuung vorgehen sind.

Mögliche Änderungen können sein:

- Abmeldung
- Änderung der Betreuungszeit von ganztags auf halbtags oder 6 Stunden und umgekehrt.

Diese Erhebung dient der Bedarfsermittlung an Plätzen in der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Hort) der Gemeinde.

Grübler
Bürgermeister

Zum Artikel der Sächsischen Zeitung vom 7. November 2007 „Bürgermeister wollen Großgemeinde“

Die Bürgermeister wollen keine Großgemeinde und von der Gemeinde Ketzerbachtal gibt es dafür auch keine Initiative. Es ist richtig, dass das Innenministerium generell auf Gemeinden mit einem hauptamtlichen Bürgermeister über 5000 Einwohner orientiert. Es gibt aber weder eine gesetzliche Grundlage für eine Veränderung unserer Gemeindestruktur noch eine zeitliche Vorgabe dafür. Über eine Veränderung bzw. Zusammenschlüsse entscheidet letztendlich der Gemeinderat und dort ist es noch nicht thematisiert worden. Der Artikel betrachtet z. B. überhaupt nicht den Klosterbezirk Altzella; ist also nur die Meinung des Sächsischen-Zeitung-Redakteurs Jürgen Müller.

Grübler
Bürgermeister

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

■ § 33 Sächsisches Meldegesetz

GRUPPENAUSKUNFT VOR WAHLEN; VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN; WIDERSPRUCHSRECHT

Nach § 33 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Bekanntmachung der Neufassung des SächsMG vom 04.07.2006, SächsGVB, Bl.-Nr. 9 vom 31.07.2006, ist es gestattet aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen.

2. Die Meldebehörde darf Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln, Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

3. Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln.

Die Auskunftserteilung unter Punkt 1 bis 3 gelten nicht, soweit der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, für ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 1 SächsMG gemeldet ist, eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner Daten widerspricht.

Der Widerspruch zur Auskunftserteilung, Veröffentlichung oder Übermittlung von Daten ist persönlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, Einwohnermeldeamt; OT Raußnitz, Rittergut 1, 01623 Ketzerbachtal einzulegen.

C. Gumprecht
Einwohnermeldeamt

■ Das Einwohnermeldeamt informiert

Lohnsteuerkarten für 2008

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 wurden durch den Bauhof der Gemeinde allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern zugestellt. Nun liegt es an Ihnen, die Angaben auf den Lohnsteuerkarten vor Abgabe an Ihren Arbeitgeber zu überprüfen. Erforderliche Änderungen werden in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal durchgeführt.

Einige Hinweise:

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte richtet sich u. a. danach, wo der Steuerpflichtige am Stichtag - 20. September 2007 - mit Hauptwohnung gemeldet war. Lohnsteuerpflichtige, die erst nach dem 20.09. 2007 in unsere Gemeinde zugezogen sind, erhalten ihre Lohnsteuerkarten von der Zuzugsgemeinde ausgestellt. Bürger, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, können diese auf Antrag in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal-Einwohnermeldeamt ausgestellt bekommen.

Es wurden nur Kinder auf der Lohnsteuerkarte vermerkt, die zu Beginn des Kalenderjahres 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Änderungen diesbezüglich werden nach Antrag und Vorlage des Lehrvertrages bzw. einer Schulbescheinigung vom Finanzamt vorgenommen. Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene wurden nur dann von der Gemeinde von Amts wegen eingetragen, wenn entsprechende Weisungen des Finanzamtes vorlagen. Für die

erstmalige Eintragung der Pauschbeträge ist in jedem Fall das Finanzamt zuständig; das gilt auch für die Änderung eines bereits eingetragenen Pauschbetrages (z.B. Änderung des Grads der Behinderung). Sollten Sie keine Lohnsteuerkarte mehr benötigen, bitten wir Sie, diese im Einwohnermeldeamt abzugeben. Nur so können Sie verhindern, dass Ihnen alljährlich eine neue Lohnsteuerkarte übergeben wird.

Einwohnermeldeamt

■ Neues Pass- und Pa-Recht

Wie Sie wissen, gelten ab 01.11.2007 ein neues Pass- sowie ein geändertes PA-Recht. Was hat sich geändert?
Passrecht

- Ordens- und Künstlernahmen fallen weg.
- Der Eintrag von Kindern entfällt.
- Auf Antrag kann bei Vornamensänderungen nach Transsexuellengesetz bereits das andere Geschlecht in den Pass eingetragen werden.
- Für den Reisepass, den Dienstpass und den Diplomatenpass existiert ein elektronisches Speichermedium, das Lichtbild, Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger, Angaben zur Qualität der Abdrücke und die Personendaten enthält.
- Es existiert keine zentrale Datenbank für die Speicherung der biometrischen Merkmale. Die Fingerabdrücke werden bei Aushändigung des Dokumentes in der Datenbank gelöscht, Lichtbilder werden nur in den Passbehörden gespeichert. Die Passbehörde hat dem Passinhaber auf Verlangen Einsicht in die auf dem Chip gespeicherten Daten zu gewähren.
- Bei Beantragung des Passes erfolgt die Abnahme des flachen Abdruckes des linken und rechten Zeigefingers bzw. ersatzweise des Daumens, Mittelfingers oder Ringfingers. Die Aufnahme des kleinen Fingers ist nicht zulässig. Die Speicherung entfällt, wenn die Abnahme aus medizinischen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich ist.
- Kinder bis 12 Jahre erhalten auf Antrag einen Kinderreisepass ohne elektronisches Speichermedium. Der Kinderreisepass ist sechs Jahre gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Bei Verlängerung des Kinderreisepasses ist ein aktuelles Lichtbild beizubringen.
- Die Antragstellung von Reisepässen für Kinder ist möglich. Bei Antragstellern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden keine Fingerabdrücke gespeichert. Die Unterschrift des Kindes ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Passes das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
- Der Reisepass ist 10 Jahre gültig. Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie bei Zweitpässen gilt eine Gültigkeitsdauer von sechs Jahren.
- Der vorläufige Reisepass ist höchstens ein Jahr gültig.

■ Haus- und Straßensammlung 2007

Im Auftrag des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband Sachsen werden in der Zeit vom

02. November bis 18. November 2007

Straßensammlungen durchgeführt.

Bürger, die als Sammler in den Ortsteilen diese Aktion unterstützen möchten, können sich in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, OT Raußnitz, Rittergut 1 melden. Sie erhalten dort die erforderlichen Unterlagen wie Sammlerausweis und Sammelisten ausgehändigt.

Wie bereits bei unseren Sammlungen in den vergangenen Jahren, bitten wir um Ihre tatkräftige Unterstützung.

Gumprecht
Einwohnermeldeamt